

## VII.

Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

25. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Ernte und der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der\* Genossenschaft gebildet wird.
26. Von der erzielten Gesamternte landwirtschaftlicher Produkte werden die notwendigen Anteile bereitgestellt für:
- Erfüllung der Ablieferungspflichten der Genossenschaft an den Staat und für die Vergütung der durch die MTS geleisteten Arbeiten in der Produktionsgenossenschaft entsprechend dem Tarif der MTS;
  - Bildung eines Saatgutfonds und eines Reservefonds;
  - Bildung eines Futterfonds zur Fütterung der Zugtiere der Genossenschaft während des ganzen Jahres;
  - Bildung eines unteilbaren gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft in Höhe bis 5 Prozent der Gesamternte entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die verbliebenen landwirtschaftlichen Produkte werden wie folgt an die Genossenschaftsmitglieder verteilt:

- bis 30 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgegeben, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Mitglied eingebrachten Ackerlandes;
  - der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, jedoch mindestens 70 Prozent, wird unter die Mitglieder verteilt, entsprechend der Anzahl der im Laufe eines Jahres von jedem Genossenschaftsmitglied geleisteten Arbeitseinheiten.
27. Von den gesamten Geldeinnahmen der Produktionsgenossenschaft werden bereitgestellt:
- Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungssumme und der von den MTS geleisteten Arbeiten, die nicht mit Naturalien vergütet werden;
  - Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (1 fd. Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Ankauf von Düngemitteln, Pflanzenschutz);
  - Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis zu 5 Prozent entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
  - Mittel für die Bezahlung des Wertes der von jedem Genossenschaftsmitglied in die Genossenschaft eingebrachten Pferde, Ochsen, Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. Bei der Jahresabrechnung darf diese Summe 10 bis 15 Prozent des Schätzungspreises der eingebrachten Zugkräfte, Maschinen und Geräte nicht übersteigen.

Die verbleibende Summe der Geldeinnahmen wird wie folgt unter die Mitglieder verteilt:

- bis 30 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Mitglied eingebrachten Ackerlandes;
- der verbleibende Teil, jedoch mindestens 70 Prozent, wird ausgegeben für die Bezahlung der von jedem Mitglied der Genossenschaft im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten.

## VIII.

## Die Verwaltung der Genossenschaft

28. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
29. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten in Zusammenarbeit die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen.
30. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über wirtschaftliche und andere Fragen ein.
31. Der Vorstand hat mindestens eine Mitgliederversammlung jeden zweiten Monat einzuberufen. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder darum ersucht.
32. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
33. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.
- Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Leitung, die Richtigkeit der Verbuchung der Geld- und Natureinkünfte und -ausgaben sowie die Einhaltung des Genossenschaftsstatuts durch den Vorstand und den Vorsitzenden zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
34. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der Genossenschaft. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen sowie Zug- und Nutzvieh.
- Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Verwertung der Arbeit in Arbeitseinheiten sowie die Summe für das eingebrachte Inventar.